



## UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (UG)

Viele Architekten empfinden die **Haftungsrisiken**, denen sie in ihrer täglichen Praxis ausgesetzt sind, als kaum mehr tragbar. Vor allem durch die gesamtschuldnerische Haftung werden Architekten immer wieder – ggf. auch mit ihrem Privatvermögen – für Fehler herangezogen, die vorrangig von anderen Baubeteiligten verursacht wurden. Insgesamt werden von der Rechtsprechung sehr hohe Sorgfaltsanforderungen an Architekten gestellt.

Grundsätzlich bietet die **Berufshaftpflichtversicherung** eine gewisse Sicherheit, durch einen Haftungsfall nicht in Insolvenz zu geraten. Der Versicherungsschutz hat jedoch Lücken. Beispielsweise sind Risiken aus Baukosten- und Bauzeitenüberschreitungen vom Versicherungsumfang zumeist ausgeschlossen.

Architekten suchen daher zunehmend nach anderen Möglichkeiten, ihre **Haftungsrisiken sachgerecht zu begrenzen. Eine Lösung bietet das Gesellschaftsrecht** – insbesondere durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Bei der **GmbH** kann ein Gläubiger in der Regel nur auf das Vermögen der Gesellschaft und nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter zugreifen. Dieser Haftungsvorteil verlor für viele Architekten jedoch vor dem Hintergrund der komplizierten Gesellschaftsgründung und der Tatsache, dass ein Mindestkapital von 25.000,- € bereitgestellt werden muss, seinen Reiz. Die GmbH-Gründung ist durchaus schwerfällig und teuer.

Eine Möglichkeit, die Haftung für Fehler in der Berufsausübung zu begrenzen, bietet die **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** (PartGmbHB). Diese Rechtsform schützt aber nicht vor einem Zugriff auf das Privatvermögen bei Forderungen aus anderen Rechtsgründen (z.B. Mieten, Lohnforderungen). Zudem steht die PartGmbHB nur zur Verfügung, wenn es mindestens zwei Gesellschafter gibt, die Pflichtmitglieder einer Kammer sind.

Hier kann die Ende 2008 neu geschaffene **Unternehmergesellschaft (UG)** als „Klein-GmbH“ eventuell eine Lösung bieten. Bei der UG handelt es sich nicht um eine eigenständige Gesellschaftsform, sondern um eine Art „Vor-GmbH“, die in § 5a GmbH-Gesetz geregelt ist. Die UG ist wie folgt konzipiert:

Für die Gesellschaftsgründung ist **kein** erhöhtes **Mindestkapital** erforderlich. Es genügt eine Einlage von 1,- €. Allerdings ist die Gesellschaft verpflichtet, in den Folgejahren jeweils mindestens  $\frac{1}{4}$  ihres Gewinns als Rücklage anzusparen. Ist dann ein Stammkapital von 25.000,- € erreicht, besteht die Möglichkeit der Umwandlung zur echten GmbH.

Die UG bietet bereits den **Vorteil einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen**. Ein Wertstropfen liegt in der Außendarstellung. Die UG ist verpflichtet, mit dem Namen „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu firmieren. Steuerlich wird sie zudem genauso behandelt wie eine GmbH, was für Freiberufler häufig nachteilig ist. Bislang hat sich die UG daher bei Architekten nicht etablieren können.